

AZ: sse-21836/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den Einbau eines Stromzählers und die Erteilung einer Identifikationsnummer für die Marktlokation (Malo-ID) für die Lieferstelle des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer bewohnt eine Wohnungseinheit innerhalb eines Mehrfamilienhauses. Dort bezieht er von der Beschwerdegegnerin zu 1) – der Stromlieferantin – Strom. Die Versorgung erfolgt über ein von der Beschwerdegegnerin zu 1) errichtetes Blockheizkraftwerk (im Folgenden: Kundenanlage) im Rahmen eines sogenannten Mieterstrommodells. Der Beschwerdeführer hinterlegte bei der Beschwerdegegnerin zu 1) seinen Wechselwunsch zu einer Drittstromanbieterin mit Wirkung zum 01.01.2024. Die Beschwerdegegnerin zu 2) – die örtlich zuständige Verteilnetzbetreiberin – lehnte die an sie weitergeleitete Wechselanfrage wegen fehlerhafter Anmeldedaten ab, da der Stromzähler der Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers nicht an der Marktkommunikation teilnimmt. Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seinem Schlichtungsantrag.

Er ist der Auffassung, ihm werde der freie Zugang zum Strommarkt in diskriminierender Art und Weise verwehrt. Diesbezüglich beruft er sich auf §§ 3. Nr. 24 lit. a) und b), 20 Abs. 1d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Ferner verweist er auf ein vor der Schlichtungsstelle Energie geführtes Parallelverfahren mit dem Aktenzeichen 17352/23.

Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäß von der Beschwerdegegnerin zu 2), dass diese einen Anschluss seiner Verbrauchsstelle an das öffentliche Stromnetz herstellt, ihm eine Malo-ID zuteilt und die hierfür anfallenden Kosten trägt.

Die Beschwerdegegnerin zu 2) stellt den Anschluss an das öffentliche Stromnetz unter die Bedingung, dass der Beschwerdeführer eigenverantwortlich einen Elektroinstallateur zur Zähleranmeldung und Errichtung eines Messkonzepts beauftragt. Eine Übernahme der Kosten lehnt sie ab.

Die Beschwerdegegnerin zu 1) trägt vor, dass bei einem Wechsel aus einem Mieterstrommodell zu einem Drittstromanbieter der Verbraucher seinen Wechselwunsch beim Kundenanlagebetreiber hinterlegen müsse. Der Kundenanlagebetreiber müsse darauf hin mittels des Formblattes „Anmeldung zur Erstellung einer Marktlokation in der Kundenanlage“ eine Markt- und Messlokation bei der Netzbetreiberin bestellen. Die Netzbetreiberin richte sodann eine Markt- und Messlokation ein. Ein vom Kundenanlagenbetreiber beauftragter dritter Messstellenbetreiber melde für die Messlokation per WiM-Prozess (Wechselprozesse im Messwesen) den Messstellenbetrieb für den Kunden an. Alternativ erfolge die Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) durch den Kundenanlagenbetreiber mittels „Inbetriebsetzungsantrag Strom“ unter Angabe der Marktlokation und der vor-

handenen Zähler-Nummer. Der gMSB nehme den Zählereinbau vor. Dieses Procedere gelte auch im vorliegenden Falle. Die Beschwerdegegnerin zu 1) habe die Beschwerdegegnerin zu 2) über den Wechselwunsch informiert. An der Ablehnung der Beschwerdegegnerin zu 2) könne sie nichts ändern. Ohne Einrichtung einer Markt- und Messlokation sei eine Fortführung des Wechselprozesses nicht möglich.

Die Beschwerdegegnerin zu 2) trägt vor, dass nach Ziffer 13.4 (2) der aktuellen Technischen Anschlussbedingungen des BDEW (TAB 2023) die Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers nur durch ein vom Eigentümer bzw. vom Anschlussnutzer beauftragten Elektroinstallateurs erfolgen könne. Dies – und die Folgeentscheidung für ein Messkonzept – sei folglich Aufgabe des Beschwerdeführers.

II.

Der Beschwerdeführer sollte (gegebenenfalls nach Erteilung einer etwaig erforderlichen Zustimmung des Hauseigentümers und/oder der Hausverwaltung) einen Elektroinstallateur zur Zähleranmeldung und Errichtung eines Messkonzepts unter Verwendung des bereits im Schlichtungsverfahren von der Beschwerdegegnerin zu 2) zur Verfügung gestellten Formulars beauftragen.

Die Beschwerdegegnerin zu 1) hat das Procedere eines Wechsels aus einem Mieterstrommodell zu einer Drittversorgung zutreffend widergegeben. Gemäß §§ 20 Abs. 1d EnWG, 6 Abs. 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann der Beschwerdeführer Herstellung des Netzanschlusses und Einrichtung einer Malo-ID von der Beschwerdegegnerin zu 2) verlangen. Dies wird von der Beschwerdegegnerin zu 2) indes auch nicht bestritten. Der Beschwerdeführer hat sich allerdings seinerzeit für ein Mieterstrommodell entschieden. Sofern für die Anschlussherstellung Änderungen an der Kundenanlage und die Erstellung eines Messkonzeptes erforderlich sind, unterfällt dies der (Kosten-)Verantwortung des Beschwerdeführers. Denn die Kundenanlage bildet die Eigentums- und Verantwortlichkeitsgrenze zwischen Netzbetreiberin und Anschlussnehmer. Die Beschwerdegegnerin zu 2) ist nicht verpflichtet, Änderungen an der nicht ihr gehörenden Kundenanlage vorzunehmen.

Gemäß § 9 Abs. 1 NAV sind die Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen. So verhält es sich auch hier. Die Zuordnung einer Malo-ID beziehungsweise die für die hierfür notwendigen Arbeitsschritte anfallenden Kosten sind Kosten des Netzanschlusses, die grundsätzlich vom Eigentümer oder vom Beschwerdeführer zu tragen sind.

Sofern der Beschwerdeführer sich auf das Verfahren 17352/23 beruft, verfängt dies im Übrigen nicht. Denn dieses Verfahren wurde wegen (späterer) Unzulässigkeit beendet. Eine Empfehlung der Schlichtungsstelle Energie ist in diesem Verfahren gerade nicht ergangen, sondern lediglich ein vorläufiger Hinweis nach summarischer Prüfung.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer beauftragt falls erforderlich mit der Zustimmung des Hauseigentümers einen Elektroinstallateur zur Zähleranmeldung und Errichtung eines Messkonzepts unter Verwendung des bereits im Schlichtungsverfahren von der Beschwerdegegnerin zu 2) zur Verfügung gestellten Formulars.
2. Im Anschluss stellt die Beschwerdegegnerin zu 2) dem Beschwerdeführer eine Ma-lo-ID zur Verfügung.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 11. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann